

Vorlage a. d.
Magistrat

Nr. 2021-351

EINGEGANGEN 26. NOV. 2021

Ofa, FoKK

Dezernat I

Beschlossen durch dem Magistrat

Herrn Stadtverordnetenvorsteher am 24.11.2022
Stephan Färber

im Hause

Anfrage der Fraktion Ofa vom 22.10.2021, hier eingegangen am 26.10.2021, betr.:
„Besserungsscheine für die OFC Miete 3“.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

diese Fragen beantwortet der Magistrat wie folgt:

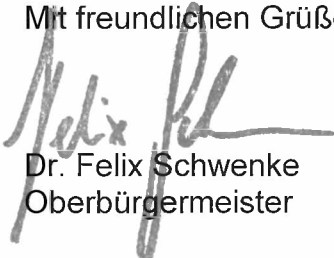
1. Ist also, aus der zweiten beantworteten Anfrage, die Behauptung der doppelten Absicherung nicht richtig, da im Falle der Coronastundung keine Bürgschaft vor dem Besserungsschein greifen kann?

Wir sprechen auf der einen Seite über Mietstundungen aus der Vergangenheit, die wie bekannt über eine Privatbürgschaft abgesichert sind. Die coronabedingten Mietstundungen sind hingegen nicht gegen eine Privatbürgschaft abgesichert und wandern nur dann in den Besserungsschein insofern keine Gelder als Landeshilfe kommen oder der OFC zum Fälligkeitsdatum nicht zahlungsfähig ist. In Bezug auf die Landeshilfe können wir ihnen jedoch mitteilen, dass das Land Hessen bereits eine entsprechendes coronabedingtes Förderprogramm auf den Weg gebracht hat und der OFC uns versichert hat alle entsprechenden Anträge auch gestellt zu haben. Insofern das Land diesen Antrag akzeptiert, würde die SBB entsprechende Gelder erhalten (das wäre Absicherung No. 1) mit Absicherung No. 2 war in diesem Fall gemeint, dass wenn der OFC keine Gelder seitens des Landes erhält, dass die gestundete Summe in den Besserungsschein läuft und nicht verpufft.

2. Und wie ist diese Stundung bilanztechnisch eingeordnet worden?

Die Stundungen sind als Forderungen der SBB gegenüber dem OFC zu dem Fälligkeitstermin eingebucht zu dem der Besserungsschein greifen würde bzw. die Bürgschaft gezogen werden würde (Juli 2022) insofern vorher kein Zahlungseingang der Landesmittel auf dem Konto zu verzeichnen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister